

Paper-ID: VGI_191129



Der Militärvorspann im Frieden

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (7), S. 232

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191129,  
  Title = {Der Milit{\a}rvorspann im Frieden},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {232},  
  Number = {7},  
  Year = {1911},  
  Volume = {9}  
}
```



Der Militärvorspann im Frieden.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vor kurzem eine Verordnung hinausgegeben, mit der neue Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. Mai 1905, betreffend den Militärvorspann im Frieden, erlassen werden. Danach treten die mit Verordnung vom 23. Mai 1905 verlautbarten Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. Mai 1905, betreffend den Militärvorspann im Frieden, außer Kraft und gelten auf Grund der mit dem Reichskriegsministerium getroffenen Vereinbarungen neue Bestimmungen, welche am **1. Juli 1911** in Wirksamkeit treten.

Das Postrittgeld (nach dem Ausmaße für Aerarialritte), welches die Grundlage für die Vorspannvergütung bildet, wird vom Handelsministerium jährlich festgestellt. Der fünfjährige Durchschnitt des Postrittgeldes wird in den einzelnen Verwaltungsgebieten vom Ministerium für Landesverteidigung einvernehmlich mit dem Finanzministerium und dem Reichskriegsministerium berechnet. Die für die Vergütung maßgebenden Einheitssätze von 130% des Durchschnittes, beziehungsweise 90% und 60% von den 130% werden allgemein verlautbart.

Wenn es die Militärverwaltung nach so kurzer Zeit für notwendig befunden hat, die Durchführungsbestimmungen zum neuen Militärvorspanngesetze abzuändern, wäre es nicht da hoch an der Zeit, daß das sogenannte Zivil-(?)Vorspanngesetz, der ungesetzliche Ableger des gesetzlich aufgehobenen **alten** Militärvorspanngesetzes, wenigstens einer Revision und periodischen Feststellung des Tarifes unterzogen würde, wenn die k. k. Geometer schon durchaus zu diesem verurteilt sind? Wenn es schon ein Vorspanngesetz ist (?), so muß doch analog dem neuen Militärvorspann eine periodische Regelung des Vorspanngeldes je nach den Teuerungs- und Marktverhältnissen erfolgen. Wir haben bisnun nie von einer solchen gehört.

Kleine Mitteilungen.

Technisches Museum für Industrie und Gewerbe. Der Bau des Technischen Museums gegenüber dem Schlosse Schönbrunn schreitet rüstig vorwärts. Das Erdgeschoß ist beinahe vollendet, der ganze Bau wird bald seiner Bestimmung übergeben werden können. Es ist nunmehr auch der Zeitpunkt gekommen, daß mit der Sammlung von Musealobjekten aller Art begonnen werde. Aus diesem Anlasse versendet der Arbeitsausschuß soeben den folgenden Aufruf: »Das sechzigjährige Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers bot der österreichischen Industrie den Anlaß, ein Technisches Museum für Industrie und Gewerbe zu errichten, das die mächtige Entwicklung der technischen, industriellen und gewerblichen Arbeit in Österreich darstellen und ein dauerndes Denkmal der Regierungszeit Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. bilden soll. Der Plan der Gründung eines Technischen Museums fand einmütige Zustimmung. Vertreter der Wissenschaft, Technik und Industrie erklärten sich zu ideeller und materieller Arbeit bereit. Dank dem Opfersinne der industriellen, gewerblichen und fachlichen Kreise, in reicher Weise gefördert durch Staat und Stadt, gelang es in kurzer Frist, die erforderlichen Mittel zur Ausführung des Musealgebäudes aufzubringen. Am 20. Juni 1909 hat Seine Majestät der Kaiser die Grundsteinlegung